



Regierungsrat

Luzern, 28. November 2022

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 1023

Nummer: P 1023
Eröffnet: 28.11.2022 / Gesundheits- und Sozialdepartement
Antrag Regierungsrat: 25.11.2022/28.11.2022 / Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 1399

Postulat Rüttimann Daniel und Mit. über die Prüfung und Vorbereitung von regionalen Lösungen zur Bereitstellung von Unterkunftsplätzen im Asyl- und Flüchtlingsbereich

Mit Beschluss vom 18. März 2022 (RRB Protokoll-Nr. 345) hat der Regierungsrat die aktuelle Situation der Unterbringung und Betreuung von Flüchtenden aus der Ukraine als Notlage im Sinne von § 2 Absatz 3 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz (BSG; [SRL Nr. 370](#)) erklärt und mit Beschluss vom 14. Juni 2022 den Verteilschlüssel für die Zuweisung von Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich an die Gemeinden festgesetzt (RRB Protokoll-Nr. 748). Gemäss § 53 Absatz 3 und § 54 Absatz 3 Sozialhilfegesetz (SHG; [SRL Nr. 892](#)) in Verbindung mit § 24 Kantonale Asylverordnung ([SRL Nr. 892b](#)) kann der Kanton Luzern den Gemeinden Personen aus dem Asylbereich zuweisen, wenn diese in den bestehenden Unterkünften nicht mehr untergebracht werden können. Am 21. Juni 2022 hat die DAF die Zuweisung an die Gemeinden formell in Kraft gesetzt und den Gemeinden eine Frist bis zum 1. September 2022 gesetzt, um Unterkunftsplätze für diese Personen zu schaffen. Die Gemeinden sind damit gesetzlich verpflichtet, für die ihnen zugewiesenen Personen Unterkünfte bereitzustellen; die Unterbringungspflicht für die zugewiesenen Personen geht vom Kanton Luzern an die Gemeinde über (§ 53 Abs. 2 und 3 sowie § 54 Abs. 2 und 3 SHG). Am 8. November 2022 hat unser Rat beschlossen (RRB Protokoll-Nr. 1302), die bestehende Notlage auf den gesamten Asyl- und Flüchtlingsbereich auszuweiten.

Es ist im Interesse unseres Rates, dass die Luzerner Gemeinden ihre Aufnahmepflicht erfüllen und die in den nächsten Monaten notwendigen Plätze zeitnah schaffen. Aus Sicht unseres Rates können regionale Lösungen im Bereich der Unterbringung von Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich einen Beitrag leisten, um die Unterbringung aller vom Bund dem Kanton Luzern zugewiesenen Personen sicherzustellen.

Auch wenn in der Kantonalen Asylverordnung regionale Lösungen bislang nicht explizit erwähnt sind, sind solche schon heute möglich. Seitens Kanton gelten für regionale Lösungen dieselben Voraussetzungen wie für kommunale Lösungen. Bei einer regionalen Lösung sind jedoch durch die beteiligten Gemeinden die Fragen der Umsetzung vorgängig zu klären und in einer entsprechenden Vereinbarung, welche die beteiligten Gemeinden miteinander abschliessen, festzuhalten. Einer Klärung bedürfen unter anderem folgende Fragen:

- Wie werden die Personen, die in einem regionalen Zentrum untergebracht sind, an das Erfüllungssoll der beteiligten Gemeinden angerechnet?
- Welche Gemeinden tragen in welchem Umfang die Investitionskosten?
- Welche Gemeinden tragen in welchem Umfang allfällige anfallende kommunal zu finanzierende Kosten (z.B. Pflegerestkosten)?

Unser Rat sieht sich bei der Planung und Umsetzung von regionalen Lösungen nicht in einer Führungsrolle. Wir sind jedoch gewillt, regionale Lösungen bzw. die Planung und Umsetzung solcher Projekte zu unterstützen.

Für Gemeinden soll die Möglichkeit bestehen, regionale Lösungen zu erarbeiten, um die geforderten Unterkunftsplätze für Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingswesen bereit zu stellen. Unser Rat beantragt deshalb Erheblicherklärung des Postulats.